

Bezirksamt Lichtenberg  
Abteilung Jugend, Bildung und Sport  
Amt für Schule, Bildung und Sport

01. August 2005

**Arbeitsanweisung über die einmalige bzw. periodische Bereitstellung und Nutzung von Räumen, Freiflächen, Sporthallen und Schwimmhalle des Fachvermögens des Amtes für Schule, Bildung und Sport**

**1. Gegenstand und Zuständigkeit**

(1) Die Entscheidung über die einmalige oder periodische kurzzeitige Überlassung (Vergabe) von Schulräumen, Schulfreiflächen, Sporthallen und der Schwimmhalle (Vergabe vor 16:00 Uhr) einschließlich der Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände und denen damit ggf. verbundenen Zusatzleistungen obliegt dem Fachbereich Schule und Bildung.  
Die Bearbeitung der Anträge erfolgt durch den Immobilienservice.  
(Anlage 1 Antrag Fachbereich Schule und Bildung)

(2) Die Entscheidung über die einmalige oder periodische kurzzeitige Überlassung (Vergabe) von Sporträumen und ungedeckten Sportanlagen die sich im Fachvermögen Sport befinden sowie Sporthallen und der Schwimmhalle (Vergabe ab 16:00 Uhr und an Wochenenden und in den Ferien) und denen damit ggf. verbundenen Zusatzleistungen obliegt dem Fachbereich Sport.  
Die Bearbeitung der Anträge erfolgt durch das Amt für Schule, Bildung und Sport.  
(Anlage 2 Entgeltordnung Sport und Anlage 3 Antrag Fachbereich Sport)

(3) Ein Anspruch auf Überlassung von Räumen, Freiflächen, Sporthallen und der Schwimmhalle, die sich im Fachvermögen des Amtes für Schule, Bildung und Sport befinden, besteht nicht.  
Die Sicherung des Unterrichts, Betreuung von Schülerinnen und geplante Veranstaltungen der jeweiligen Schule gehen grundsätzlich vor Vergabe von Räumen und Freiflächen an Fremdnutzer.

(4) In der Regel können Räume, Freiflächen, Sporthallen und die Schwimmhalle nur in der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung vergeben werden. Ausnahmen kommen für die gemäß SPAN nach 16.00 Uhr zu vergebenden Sporthallen und die Schwimmhalle in Betracht.

**2. Ausschluss von der Vergabe**

Von der Vergabe ausgeschlossen sind Vereinigungen und Organisationen,

- a) die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes Berlin oder deren Verfassungsorgane richten,
- b) deren Tätigkeit erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigen oder
- c) die sich als konfliktträchtige religiöse und weltanschauliche Gruppen oder Psychogruppen, Gruppen mit therapeutischem oder lebenshelfendem Anspruch betätigen und die für den Einzelnen potentiell konfliktträchtige Merkmale, Strukturen, Praktiken oder Gefahrenaspekte aufweisen sowie Personen, die solchen Vereinigungen und Organisationen angehören

### 3. Auflagen

(1) Die Vergabe von Grundstücken und Gebäuden kann davon abhängig gemacht werden, dass der Antragssteller eine angemessene Kautions hinterlegt oder den Nachweis erbringt, dass er bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz im Land Berlin oder im übrigen Bundesgebiet eine ausreichende Versicherung gegen Mobiliar-, Personen-, Gebäudeschäden zugunsten des Landes Berlin abgeschlossen hat. Das Land Berlin muss unmittelbar berechtigt sein, die Rechte aus dem Vertrag –unabhängig davon, wer die Schäden verursacht hat –gegenüber dem Versicherer wahrzunehmen. Die gegebenenfalls hinterlegte Kautions verfällt auch dann, wenn der Schaden nicht vom Veranstalter, von Teilnehmern oder Dritten, sondern durch technische oder sonstige Geräte verursacht worden ist.

(2) Auf die im Abgeordnetenhaus und den Fraktionen der Bezirksverordnetenversammlungen (BVV) von Berlin vertretenen Parteien ist Absatz 1 nicht anzuwenden.

### 4. Haftung

(1) Durch schriftliche Anerkennung vor Beginn der Veranstaltung hat der Veranstalter den ordnungsgemäßen Zustand der zur Verfügung gestellten Räume, Anlagen und Einrichtungen zu bestätigen und das Land Berlin für die Dauer der Nutzung von allen Haftpflichtansprüchen Dritter freizustellen. (Dies erfolgt mit der Unterschrift auf dem Antrag).

(2) Der Veranstalter hat schriftlich anzuerkennen, dass er für alle Schäden haftet, die von ihm, Veranstaltungsteilnehmern oder Dritten bzw. durch technische oder sonstige Geräte verursacht werden.

(3) Bei der Benutzung der Räume sind vom Veranstalter das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sowie die für die Schule/Sportanlage geltende Hausordnung, die Brandschutzvorschriften, das strikte Rauchverbot in Schulen/Sportanlagen einzuhalten.

### 5. Nutzungsentgelte

(5.1) Für die Benutzung von Schulräumen ist ein Nutzungsentgelt zu entrichten.

(5.2) Die Entgelte für Schulräume betragen je angefangene Nutzerstunde:

bei Größe der Räume von	je angefangene Nutzerstunde
bis 30 m <sup>2</sup>	5,00 €
bis 60 m <sup>2</sup>	10,00 €
bis 100 m <sup>2</sup>	15,00 €
bis 200 m <sup>2</sup>	30,00 €
bis 400 m <sup>2</sup>	50,00 €

Für Räume, in denen therapeutische Maßnahmen für Lichtenberger Schüler/innen durchgeführt werden, kann das Nutzungsentgelt je angefangene Nutzerstunde auf 25 % vom üblichen Nutzungsentgelt reduziert werden.

Die Entscheidung obliegt dem Amt für Schule, Bildung und Sport.

Im Einzelfall kann von der Erhebung eines Nutzungsentgelts abgesehen werden (siehe Pkt. 7), als Betriebskostenpauschale wird pro Nutzerstunde / m<sup>2</sup> 0,005 € festgelegt.

(5.3) Die Entgelte für die Nutzung von Schulfreiflächen betragen je angefangene Nutzerstunde::

Größe der Schulfreifläche	je angefangene Nutzerstunde
bis 30 m <sup>2</sup>	4,00 €
bis 60 m <sup>2</sup>	5,00 €
bis 100 m <sup>2</sup>	10,00 €
bis 200 m <sup>2</sup>	20,00 €
bis 500 m <sup>2</sup>	35,00 €
bis 1000 m <sup>2</sup>	50,00 €
bis 2000 m <sup>2</sup>	70,00 €
bis 3000 m <sup>2</sup>	100,00 €
bis 10 000 m <sup>2</sup>	150,00 €

(5.4) Entgelte für die Nutzung von Sporthallen bis 16.00 Uhr betragen für den nachfolgend genannten Nutzerkreis je angefangene Nutzerstunde:

Sporthallen:	je angefangene Nutzerstunde (1 Unterrichtsstunde= 45 Minuten, einschließlich Umkleidezeit)
Fremdnutzer (ausgenommen förderungswürdige Sportvereine)	Sporthallenfläche < 1000 m <sup>2</sup> = 16,44 €
Fremdnutzer (ausgenommen förderungswürdige Sportvereine)	Sporthallenfläche > 1000 m <sup>2</sup> = 32,90 €
Sportorganisationen, die von der für den Sport zuständigen Senatsverwaltung als förderungswürdig anerkannt sind gemäß § 3 Sportförderungsgesetz, für ihren Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb Nr. 23 (1) SPAN	entgeltfrei

*Betriebskostenpauschale bei Fremdnutzer, kein Eigenbetrieb*

~~4,80 €~~ 5,00 €

*(Nutzerkreis Sport - achter Bereich)*

(5.5) Entgelte für die Nutzung der Schwimmhalle bis 16.00 Uhr

Schwimmhalle in der Carl-von-Linné-Schule	je angefangene Nutzerstunde (Unterrichtsstunde im 40-Min-Takt) maximale Belegung von 30 Personen möglich
Nutzungsentgelt	20,00 €
Betriebskostenpauschale	10,00 €
Sportorganisationen, die von der für den Sport zuständigen Senatsverwaltung als förderungswürdig anerkannt sind gemäß § 3 Sportförderungsgesetz, für ihren Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb Nr. 23 (1) SPAN	entgeltfrei

**6. Zusätzliche bzw. erhöhte Nutzungsentgelte sind für nachfolgend genannte Tatbestände zu entrichten**

Zuschläge werden erhoben für	Zuschlagshöhe von
die Inanspruchnahme eines weiteren Schulraumes zur Kleiderablage (Garderobe), bei Verlust von Gegenständen entfällt ein Haftungsanspruch gegen das Land Berlin.	50 % zum Nutzungsentgelt
die Nutzung der Schulräume an Sonnabenden, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen	50 % zum Nutzungsentgelt
die Nutzung der Schulräume nach 22:00 Uhr	50 % zum Nutzungsentgelt
die Nutzung von technischen Geräten aus dem Bestand der Schule	5,00 € pro Nutzerstunde und Gerät
die Nutzung von Schulfreiflächen, für die eine Ausnahmegenehmigung als Stellfläche erteilt wurde (d.h. Parken von Pkw, Bus, Motorräder, u.a.)	1,50 € pro Pkw und Motorrad 2,50 € pro Bus, Wohnwagen u.a.
für die Nutzung von Schulräumen und -flächen, u.a. durch Film- und Fernsehgesellschaften (außer SFB)	Mindestens 150 % des üblichen Nutzungsentgeltes pro Nutzerstunde <i>über Bonifatiusplatz</i>
Für die Werbe- bzw. Informationsflächen (nur Aushänge bzw. Flyermaterial)	10,00 € pro m <sup>2</sup> im Monat

**Hinweis:**

Sind die zur Benutzung überlassenen Räume einschließlich der Zugänge, Nebenräume und Verkehrsflächen so verschmutzt, dass sie zusätzlich gesäubert werden müssen, hat der Veranstalter die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

**7. Nutzungsentgelt einschließlich der Nebenkosten entfällt oder wird ermäßigt bei den nachfolgend genannten Nutzergruppen**

Nutzergruppen	Entgeltregelungen
Dienststellen und Einrichtungen des Landes Berlin einschließlich der Personalvertretungen, Behinderten- und Frauenvertretung	entgeltfrei
Abgeordnetenhaus und Fraktionen der Bezirksverordnetenversammlungen	entgeltfrei
die Gebrauchsüberlassung dieser Räume an Dritte für fraktionsfremde Nutzungen (z.B. Basisorganisationen) ist nur gegen ein Nutzungsentgelt zugunsten der Bezirkskasse zulässig.	entgeltpflichtig
Bezirksschulbeiräte, Bezirksselternausschuss, Bezirkslehrausschuss, Bezirksschülerausschuss sowie entsprechende Gremien auf Einzelschulebene	entgeltfrei
Fördervereine der Schulen bei Raumnutzung für Beratungen und Tagungen	entgeltfrei
Fördervereine der Schulen bei ständiger Nutzung eines Schulraumes als Vereinsraum	50 % des üblichen Nutzungsentgeltes
Veranstaltungen, die der Pflege und Förderung schulischer Belange dienen, dazu gehören auch Schülerveranstaltungen einschließlich kostenlose Schülerarbeitsgemeinschaften und Schülerclubs die vom Schulleiter genehmigt sind; Zusammenkünfte von Mitarbeitern von Schülerzeitschriften	entgeltfrei

Fortbildungsveranstaltungen für Lehrer	entgeltfrei
Träger der freien Jugendhilfe (Nachweis vom Jugendamt muss vorgelegt werden)	Betriebskostenpauschale
Vorbereitung und Durchführung von allgemeinen Wahlen und Volksbegehren, Volksentscheidungen und Bürgerbegehren durch die zuständigen Verwaltungsstellen	entgeltfrei
Veranstaltungen der Volkshochschulen	entgeltfrei
Bürgerberatungen (z.B. Stadtteilmanager) die auf Initiative der Verwaltung durchgeführt werden.	entgeltfrei

*fordern Spat befristeten, Spielplatzbereich § 2 Abs (2) Pkt. 6 für Verwaltungliche Zwecke*

*Einzelvertrag => Dauerhaft - keine Verträge*

**8. Weitere Befreiungen von der Entrichtung eines Nutzungsentgeltes**

(1) Bei Veranstaltungen gemeinnütziger oder förderungswürdiger Organisationen, Verbände oder Vereine sowie bei Einrichtungen, die der Bildung, Erziehung oder dem Unterricht, sozialen oder kulturellen Angelegenheiten, kirchlichen, religiösen oder weltanschaulichen Zwecken dienen, kann auf die Erhebung eines Nutzungsentgeltes einschließlich der Nebenkosten ganz oder teilweise verzichtet werden, soweit die Voraussetzungen dafür, insbesondere durch die AV § 63 LHO und § 47 Abs. 3 AG KJHG (AV-R), vorliegen. Die kostenlose Nutzung ist auf Ausnahmefälle zu beschränken. Die Entscheidung über den vollständigen oder teilweisen Verzicht obliegt allein dem zuständigen Fachbereich. Sie ist mit der vom zuständigen Beauftragten für den Haushalt bzw. seinem Vertreter mit einer unterschriebenen Begründung zu den Raumnutzungsunterlagen zu nehmen.

(2) Eine Befreiung von der Entrichtung des Entgeltes bleibt außer Betracht, wenn für die Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben wird. Reichen die Bruttoeinnahmen zur Bezahlung des Nutzungsentgeltes nachweisbar nicht aus, kann ein Nachlass gewährt werden. Hierzu ist wie unter Abs. 1 zu verfahren.

**9. Sonstiges**

Aufstellung von Schließfachschranken und Getränkeautomaten in Schulgebäuden und Turnhallen ab 01.08.2005

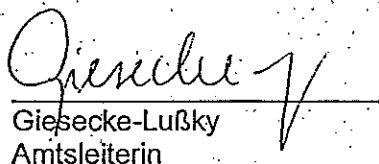
Art der Aufstellung	Entgelte im Schuljahr
pro Schließfachschrank	0,75 €
Kaltgetränkeautomaten	150,00 €
Heiß- und Kaltgetränkeautomaten	175,00 €
Kombinierter Warenverkaufsautomat	300,00 €

**10. Zahlungsaufforderung und Nebenkosten**

Der Veranstalter erhält über das von ihm zu entrichtende Entgelt einschließlich der eventuellen Nebenkosten eine Zahlungsaufforderung. Der Betrag ist an die in der Zahlungsaufforderung genannte Bezirkskasse zugunsten des angegebenen Kassenzeichens unbar zu zahlen. Ist der Zahlungsbetrag zum Fälligkeitszeitpunkt bei der Bezirkskasse Lichtenberg nicht eingegangen, ist der Immobilienservice zur Erhebung von Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz berechtigt. Der Anspruch auf Ersatz von nachweisbarem Verzugschaden wird davon nicht berührt. Kosten für Mahnschreiben in Höhe von jeweils 1,50 € gehen zu Lasten des Nutzers.

### **11. Schlussbestimmungen**

Diese Arbeitsanweisung tritt am 08. August 2005 in Kraft, gleichzeitig wird die diesbezügliche Regelung des Amtes für Schule, Bildung und Sport Lichtenberg vom 01. August 2001 außer Kraft gesetzt.

  
Giesecke-Lußky  
Amtsleiterin

#### **Anlagen:**

- Anlage 1: Antrag Fachbereich Schule und Bildung
- Anlage 2: Entgeltordnung Fachbereich Sport
- Anlage 3: Antrag Fachbereich Sport